

## BTV-8 Ausbruch in Baden-Württemberg am 12. Dezember 2018

### Regelungen zur Verbringung von BTV-empfindlichen Tieren aus Betrieben in Restriktionsgebieten in andere Bundesländer

Die in Folge des BTV-8 Ausbruches eingerichtete Sperrzone umfasst das gesamte Landesgebiet Baden-Württemberg und Saarland sowie Teile von Hessen und Rheinland-Pfalz. Hierdurch unterliegen alle Rinder, Schafe, Ziegen und Gatterwild sowie deren Sperma, Eizellen und Embryonen in diesen Gebieten Auflagen zur Verbringung.

Beim Verbringen empfänglicher Tiere innerhalb der Sperrzone gelten die Regelungen nach Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1266/2007 (siehe auch tabellarische Übersicht der Ausnahmen vom Verbringungsverbot im Falle eines BT-Ausbruchs).

Beim Verbringen empfänglicher Tiere aus der Sperrzone in freie Gebiete innerhalb Deutschlands bestehen gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der VO (EG) Nr. 1266/2007 i. V. m. einer Risikobewertung des FLI vom 21.12.2018 folgende Optionen, die mit BMEL und den Ländern abgestimmt worden sind\*:

Option	zu verbringende Tiere	Verbringung möglich, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
1	Geimpfte Tiere ab einem Alter von drei Monaten	<ul style="list-style-type: none"><li>- Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT</li><li>- Wiederholungsimpfungen gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT wurden jeweils innerhalb von einem Jahr durchgeführt**</li><li>- Einhaltung von mind. 60 Tage Wartezeit nach Abschluss der Grundimmunisierung vor dem Verbringen</li></ul>
2	Geimpfte Tiere ab einem Alter von drei Monaten	<ul style="list-style-type: none"><li>- Grundimmunisierung nach Angaben d. Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT</li><li>- Nach 35 Tagen Wartezeit nach Abschluss der Grundimmunisierung negative virologische Untersuchung der zu verbringenden Tiere mittels PCR (aus EDTA-Blut)</li></ul>
3	Kälber bis zum Alter von drei Monaten von geimpften Kühen mit Biestmilchverabreichung	<ul style="list-style-type: none"><li>- Grundimmunisierung der Mutterkuh nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT, wobei diese vier Wochen vor dem Abkalben abgeschlossen sein muss</li><li>- Wiederholungsimpfungen gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT wurden jeweils innerhalb von einem Jahr durchgeführt*</li><li>- Das Kalb muss innerhalb der ersten Lebensstunden Kolostralmilch der Mutter erhalten</li><li>- Bestätigung dieser Voraussetzungen</li></ul>

		durch den Tierhalter durch Tierhaltererklärung Kälber
4	Zucht- / Nutztiere ohne gültigen Impfschutz  (Diese Regelung gilt vorläufig nur bis zum 28.02.2019)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- negative Untersuchung auf BTV-8 mittels PCR (aus EDTA-Blut) innerhalb von sieben Tagen vor dem Verbringen; Eintragung des negativen Untersuchungsergebnisses in HIT durch das Untersuchungsamt</li> <li>- Behandlung mit Repellent vom Zeitpunkt der Untersuchung bis zum Verbringen nach Herstellerangaben</li> <li>- handschriftliche Bestätigung des Tierhalters auf dem Untersuchungsantrag für PCR-Untersuchung, dass die Repellentbehandlung durchgeführt wird</li> </ul>
5	Schlachttiere ohne gültigen Impfschutz	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Tiere werden ausschließlich zum Schlachten verbracht</li> <li>- Bestätigung des Freiseins von Anzeichen der Blauzungenkrankheit durch den Tierhalter mittels Tierhaltererklärung Schlachttiere, die dem amtlichen Tierarzt am Schlachthof zu übergeben ist</li> </ul>

\*Übersicht zu den Verbringungsregelungen: Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg

\*\*eine verzögerte Nachimpfung (z. B. durch Nicht-Verfügbarkeit des Impfstoffes) wird bis zu einem Zeitraum von maximal drei Monaten Verzögerung als Auffrischung toleriert

Für die weiteren in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a i. V. m. Anhang III der VO (EG) Nr. 1266/2007 geregelten Ausnahmemöglichkeiten zum Verbringungsverbot aus dem Sperrgebiet fehlen derzeit die Voraussetzungen.

Die Tierhaltererklärungen können auf der Tierseucheninfo-Seite rechts in der Info-Spalte heruntergeladen werden.

Die ausgefüllte Tierhaltererklärung ist bei Schlachttieren bei der Ankunft der Tiere am Schlachthof dem amtlichen Tierarzt sowie bei Zucht- und Nutztieren dem Tierhalter am Bestimmungsort zu übergeben. Diese bewahren die Tierhaltererklärung mindestens 5 Jahre auf und sind verpflichtet, diese der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Weitere Informationen zum Ausbruch der Blauzungenkrankheit in Baden-Württemberg finden Sie auch auf der Internetseite der Untersuchungsämter für Lebensmittelüberwachung und Tiergesundheit, Baden Württemberg

([http://www.ua-bw.de/pub/beitrag.asp?subid=5&Thema\\_ID=8&ID=2876&lang=DE&Pdf=No](http://www.ua-bw.de/pub/beitrag.asp?subid=5&Thema_ID=8&ID=2876&lang=DE&Pdf=No)).

Dort finden Sie beispielsweise unter dem Link „Blauzungenkrankheit – Handelsbestimmungen in den Restriktionszonen“ eine graphische Übersicht zu den oben genannten Verbringungsoptionen.